

# Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN



März 2021

## CORONA UND KEIN ENDE:

Virtuelle Mitgliederversammlung als Ausweg

---

## DSGVO

Orientierungshilfen für den Datenschutz-Dschungel

---

## VEREINSGRÜNDUNG

So geht's auch im Lockdown



DEUTSCHES EHRENAMT®





## **DANKE!**

An alle ehrenamtlichen Vorstände, Vereinsmanager\*innen und Helfer\*innen. Für Euren Einsatz auch in diesen besonderen Zeiten. Fürs Durchhalten in der Krise. Fürs Weitermachen. Für Eure kreativen Ideen zum Umgang mit der Krise. Dafür, dass Ihr an die Zukunft denkt.



Hans Hachinger, Gründer DEUTSCHES EHRENAMT e.V.

### *Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser! Liebe ehrenamtlich Engagierte!*

Das Vereinsleben ist bunt und vielfältig. Zahlreiche Menschen kommen hier zusammen, verwirklichen Projekte und geben Ideen einen Raum. Bedürftige erfahren Hilfe, Kranken wird ein Lächeln auf die Lippen gezaubert, Kindern eine unbeschwertere Zeit geschenkt, der Umwelt Gutes getan oder ein Beitrag zum Tierwohl geleistet. Ganz egal ob Sport oder Kultur, ob Mensch, Natur oder Tier, national oder international, das Ehrenamt hat viele Bereiche.

Doch so facettenreich das Vereinsleben auch ist, so tauchen immer wieder Hindernisse auf dem Weg zum Ziel auf. Darunter lauern auch zahlreiche Haftungsfallen, in die ein Verein – häufig unwissend – tappen kann. Mit unserem breit gefächerten Vereinswissen wollen wir jenen kleinen und großen Hürden und Risiken rechtzeitig vorbeugen und so den Spaß am Vereinsleben unterstützen. Wann immer es um die Haftung im Verein beziehungsweise des Vorstands geht, ist es von großer Bedeutung, zwischen den Vereinsformen zu unterscheiden. Warum haften bei einem nicht eingetragenen Verein Privatpersonen unter Umständen schneller, weshalb ist der eingetragene Verein eine juristische Person und worin unterscheidet sich davon ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein? Unser Ziel ist es stets, mit dem unterschiedlichsten Vereinswissen einen Schutzschirm aufzuspannen – ganz so wie dies einst Benedetto, der italienische Schutzpatron und Namensgeber unseres Magazins, durch seine Handlungen für und in der Gesellschaft tat.

Unser Schutzschirm geht dabei über das Wissen hinaus, sodass wir mit unserem Vereins-Schutzbrief ein allumfassendes Konzept für sichere Freuden des Vereinsalltags bieten. Gerne sind wir persönlich für Sie da, nehmen uns Zeit für Ihre vereinsbezogenen Fragen und geben Ihnen eine rechtssichere Beratung. Denn Ihre Freude am Vereinsleben, an der Umsetzung von Projekten und daran, mit Ihren kleinen und großen Taten die Welt tagtäglich ein kleines bisschen besser zu machen, ist unser eigener Antrieb und somit Motor zahlreicher Herzensprojekte.

*Mit freundlichen Grüßen*

Hans Hachinger

### **CORONA UND KEIN ENDE**

Die virtuelle Mitgliederversammlung

### **DSGVO**

Orientierungshilfen

### **VEREINSGRÜNDUNG**

So geht's auch im Lockdown

### **FREIBETRÄGE FÜR EHRENAMTLICHE**

Korrekt anwenden

### **FÖRDERMITTEL**

Ausschreibung der Hertie-Stiftung

**(VIRTUELLE)**

**DER DAUERBRENNER IM VEREIN:**

# DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

*Seit Ausbruch der Corona-Pandemie haben uns Hunderte Anfragen zur virtuellen Mitgliederversammlung erreicht, welche wir bzw. unsere Partneranwälte der Kanzlei Schwenke Schütz beantwortet haben. Auch wenn sich die Fragen ähneln, die Antworten können recht unterschiedlich ausfallen, da diese auf den jeweiligen Vereinssatzungen basieren. Daher nähern wir uns dem Thema Mitgliederversammlung und Beschlussfassung hier eher allgemein an und stellen Ihnen die Möglichkeiten vor, die derzeit ohne Präsenzveranstaltung möglich sind.*

### Die schriftliche Mitgliederversammlung i. S. d. § 32 Abs. 2 BGB

Art. 2 § 5 Abs. 3 des Pandemiegesetzes ([https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl\\_Corona-Pandemie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1)) ermöglicht es Vereinen, schriftliche Mitgliederversammlungen, abweichend von § 32 Abs. 2 BGB, durchzuführen. Schriftlich bedeutet dabei nicht zwingend per Post, sondern umfasst auch die Kommunikation per E-Mail, vgl. § 126b BGB. Beschlussfähig ist der Verein hier, sofern die Hälfte der Mitglieder antwortet. Daneben muss für die einzelnen Mehrheitsverhältnisse die Satzung herangezogen werden.

### Öffentliche Wahlen

Bei einer öffentlichen Wahl ist es ausreichend, dass die Mitglieder per E-Mail oder schriftlich ihre Stimme abgeben. Jedes Mitglied darf nur eine Stimme abgeben. Mitglieder sollten darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine verbindliche Willenserklärung handelt und diese nachträglich nicht mehr verändert werden kann.

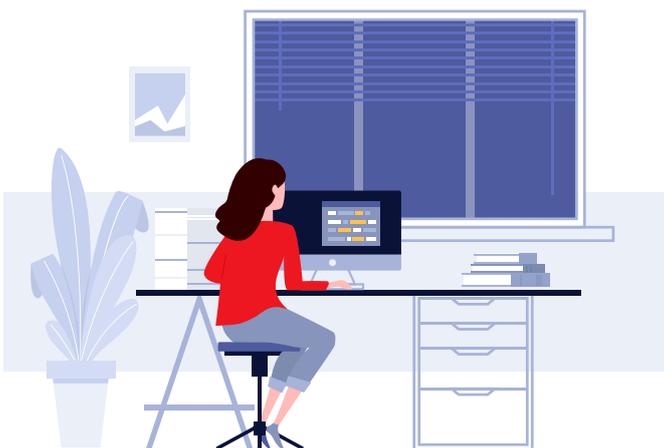
### Geheime Wahlen

Ist eine geheime Wahl durchzuführen, dann kann dies über den Postweg dadurch erreicht werden, dass die Mitglieder einen Wahlzettel erhalten, den sie nach dem Ausfüllen falten und zurückschicken. Wichtig ist, dass die Mitglieder den Umschlag mit Absender an die Vereinsadresse oder den Vorstand zurückschicken. Nur so ist nachvollziehbar, dass jedes Mitglied auch wirklich nur eine Stimme abgibt und Beschlüsse gültig sind.

Mittels der Adressen auf den geschlossenen Umschlägen, wird vermerkt, wer einen Stimmzettel zurückgesendet hat. Sind alle Namen notiert, können die Briefe geöffnet und die gefalteten Wahlzettel miteinander vermischt werden. So wird die geheime Wahl gewahrt.

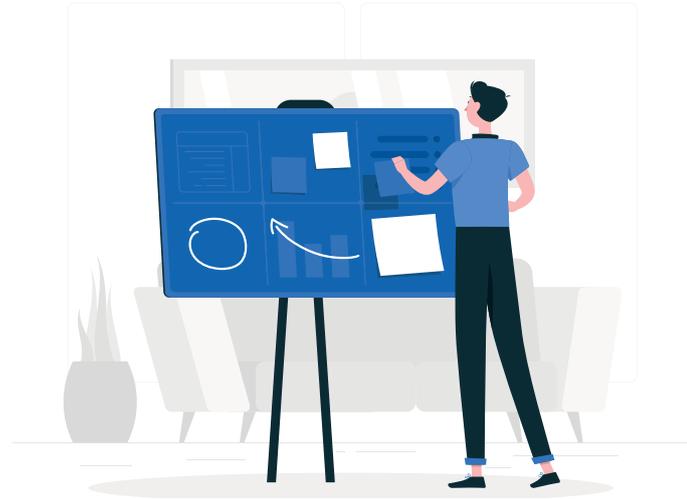
Den stimmberechtigten Mitgliedern muss der Ablauf, wie Unterlagen auszufüllen sind, die Verbindlichkeit der Wahl sowie die Rücksendung der Wahlzettel vorab verständlich mitgeteilt werden.

Die Wahl kann auch digital erfolgen, indem ein Link zu einem digitalen Umfragetool, worüber die Mitglieder abstimmen können, per E-Mail bereitgestellt wird. Dabei müssen dieselben Grundsätze gewahrt werden.



### Fazit

Teilweise kann auf Verlangen eines Mitglieds die Wahl geheim erfolgen. Dann ist es sinnvoll, dass jede Abstimmung geheim durchgeführt wird, unabhängig davon, ob dies laut Satzung erforderlich ist oder nicht. Ein „Mehr“ an dieser Stelle ist nicht schädlich. Aus organisatorischen Gründen empfiehlt es sich, einfach jede Abstimmung geheim zu machen.



### WICHTIG IST IN JEDEM FALL, DASS

1. Sie beschlussfähig sind,
2. nur Mitglieder abstimmen können,
3. jedes Mitglied nur eine Stimme hat,
4. die Stimmen nachträglich nicht verändert werden können,
5. den Mitgliedern die Verbindlichkeit der Stimmabgabe bewusst ist,
6. genug Zeit zur Abstimmung eingeplant wird,
7. die Ergebnisse von Ihnen festgehalten werden und
8. die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden (siehe Satzung).

### Die Wirkung

Die Beschlussfassung über den Postweg bzw. per E-Mail ist ebenso gültig wie die in einer „realen“ Versammlung.

### Die virtuelle Abstimmung

Alternativ können Sie Ihren Mitgliedern sowohl per E-Mail als auch per Post Zugangscodes bzw. den Link für eine Online-Plattform bereitstellen. Möglich sind hier bspw. die Plattformen Doodle, Polyas oder Quizbox. Wie bei der schriftlichen Abstimmung muss die Möglichkeit zur geheimen Abstimmung bestehen. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen an die Textform im Sinne des § 126b BGB ([https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_126b.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_126b.html)) eingehalten werden. Die Erklärung (abgegebene Stimme) ist so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie dem Empfänger (dem Durchführenden der Umfrage) während eines für ihren Zweck angemessenen

Zeitraums zugänglich und geeignet ist, die Erklärung unveränderlich wiederzugeben. Dies wird dadurch erfüllt, dass der Administrator auf die Ergebnisse zugreifen kann. Wichtig ist, dass weder Mitglied noch Administrator nach Zeitablauf die Ergebnisse nachträglich verändern kann. Wir empfehlen, das Wahlergebnis auf einem Datenträger zu speichern oder auszudrucken.

Um sicherzustellen, dass die Mitglieder verbindliche Erklärungen abgeben, sollte der Vorstand sie vorab darauf hinweisen, dass es sich bei dieser Wahl um eine verbindliche und vollständige Erklärung handelt.

### Letzter Ausweg: Die Verschiebung

Sind sich Vorstand und Mitglieder einig darüber, dass keine Mitgliederversammlung in diesem Jahr stattfinden muss, kann gemäß § 32 Abs. 2 BGB ein schriftlicher Beschluss gefasst werden, dass gänzlich auf eine Versammlung verzichtet wird. Jedoch handelt es sich hierbei nicht um eine endgültige Absage. Die „abgesagte“ Mitgliederversammlung muss nachgeholt werden. Verschiebt ein Verein seine Versammlung für 2021 in das Jahr 2022 müssen in 2022 zwei Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Dies kann durchaus am selben Tag geschehen, jedoch inhaltlich klar voneinander getrennt.



# ORIENTIERUNG IM DSGVO-DSCHUNDEL

## WO GEHTS LANG ZUM DATENSCHUTZ?

*DSGVO, DVGSO oder doch DGSVO? Falls Sie an dieser Stelle auch immer ins Grübeln kommen, grämen Sie sich nicht. Die EU-weite Datenschutz-Grundverordnung (also DSGVO) sorgt bei vielen Menschen auch noch drei Jahre nach ihrer Einführung für Verwirrung – und das nicht nur in Bezug auf die korrekte Abkürzung.*

### **Arbeitet Ihr Verein DSGVO-konform?**

Viele Vereine fühlen sich mit den umfangreichen Vorgaben der Verordnung, für die große Unternehmen ganze Abteilungen beschäftigen, überfordert. Zusätzlich zu ihren ehrenamtlichen Aufgaben kämpfen sich Vereinsverantwortliche seit Mai 2018 tapfer durch den bürokratischen Datenschutz-Dschungel, immer in Sorge, teure Fehler bei der Umsetzung der DSGVO zu machen. Denn dann könnten dem Verein Bußgelder und dem Vorstand unter Umständen Schadensersatzforderungen drohen.

Damit es nicht so weit kommt, haben wir das Thema Datenschutz für Sie auf ein verdauliches Maß komprimiert. Die Checkliste am Ende soll Ihnen helfen, den Status quo in Ihrem Verein zu analysieren, um gegebenenfalls an den richtigen und wichtigen Stellen nachzubessern. Doch klären wir zunächst einmal, worum es eigentlich geht:

### **Welche Daten müssen überhaupt geschützt werden?**

Personenbezogene Daten sollen mithilfe der DSGVO vor Missbrauch geschützt werden. Damit sind alle Informationen gemeint, die einen Menschen und dessen Lebensumstände beschreiben, ihn also „identifizierbar“ machen. Einige sensible Daten, die z. B. Rückschlüsse auf die Herkunft, politische und religiöse Überzeugung, sexuelle Orientierung, die Gesundheit u. ä. zulassen, gelten dabei als besonders schützenswert. Ihre Verarbeitung ist ohne Einwilligung grundsätzlich untersagt.

### **Beispiele für personenbezogene Daten:**

*Name, Adresse, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Vertrags- und Besitzverhältnisse, Beruf, Partei- und Vereinsmitgliedschaften, Überzeugungen, Aussehen, Eigenschaften, Krankheiten, Kfz-Kennzeichen ...*

### **Was ist mit „Verarbeitung“ gemeint?**

Der Begriff „Datenverarbeitung“ beinhaltet eigentlich alles, was mit den personenbezogenen Daten in Ihrem Verein

passiert, also jede Form der Verwendung und Nutzung der Informationen, angefangen beim Erfassen neuer Mitglieder über das Ordnen, Speichern, Aktualisieren oder Löschen der Datensätze bis hin zur Verwendung z. B. für den Newsletter-Versand, die Vertragsgestaltung oder das Aufsetzen von Meldungen an Verbände und andere Organisationen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Daten digital oder analog verarbeitet werden. Ein Hängeregister fällt ebenso unter die DSGVO wie eine Datenbank, die Excel-Tabelle oder das E-Mail-Adressbuch.

### **Wann ist die Datenverarbeitung im Verein erlaubt?**

Sie könnten natürlich für alles und von jedem Einwilligungen einholen, um auf der sicheren Seite zu sein. In der Praxis ist das aber wenig praktikabel, zumal auch das Thema Einwilligung an viele Auflagen geknüpft ist. Daher ist es für Vereine wichtig zu wissen, dass die Datenverarbeitung immer dann zulässig ist, wenn dies vereinsintern die Mitglieder- und Vereinsverwaltung betrifft und zur Erfüllung der Vereinszwecke unbedingt erforderlich ist. Das heißt, ohne diese Verarbeitung wäre ein geregelter Funktionieren des Vereins nicht möglich. Aber Vorsicht: Das betrifft nicht automatisch alle Daten. Maßgeblich ist hier, was in der Satzung steht. Sieht der Satzungszweck z. B. für den Mitgliedsbeitrag keinen Bankeinzug vor, dürfen vom Vereinsmitglied auch keine Kontodaten (ohne freiwillige Einwilligung) erhoben werden.

### **Dürfen Vereine Daten und Fotos an Dritte weitergeben?**

Ja, Daten dürfen an andere juristische oder natürliche Personen sowie an die Öffentlichkeit weitergegeben werden, wenn dies durch den Vereinszweck gedeckt ist. Also auch hier ist wichtig, was in Ihrer Satzung formuliert ist. Wenn die Öffentlichkeitsarbeit – zur Außendarstellung und Gewinnung neuer Mitglieder – als wichtiger Bestandteil des Vereinszwecks gilt, dürfen Sie z. B. über öffentliche Veranstaltungen auf Ihrer Homepage oder in sozialen Medien informieren. In dem Fall müssen die betroffenen Personen, also Zuschauer, Mitwirkende oder Sorgeberechtigte von Minderjährigen, sogar mit der Veröffentlichung von Berichten und Fotos rechnen. Bei rein internen Vereinsveranstaltungen ist die Situation anders. Hier bedarf es einer Einwilligung der betroffenen Personen, wenn der Verein Fotos im Internet veröffentlichen will. Grundsätzlich gilt: Für die

Veröffentlichung eines Fotos, auf dem Personen eindeutig erkennbar sind und die kein zeitgeschichtliches Ereignis oder eine Versammlung zeigen, benötigt man immer die Einwilligung der erkennbaren Personen (Recht am eigenen Bild) – egal, ob es sich um eine interne oder öffentliche Situation handelt.



### **ACHTUNG:**

Daten können weitergeben werden, die Verantwortung aber nicht!

In diesem Zusammenhang ist noch ein weiterer Aspekt wichtig, nämlich wenn personenbezogene Vereinsdaten durch einen externen Auftragnehmer genutzt werden (Auftragsdatenverarbeitung). Das ist z. B. der Fall, wenn Sie vertraglich einen Buchhalter oder ein Steuerbüro beschäftigen oder Ihre Homepage durch einen selbstständigen Webdesigner pflegen lassen. In diesen Fällen dürfen Sie die notwendigen Daten natürlich weitergeben, aber für die DSGVO-konforme Verarbeitung durch den Auftragnehmer ist auch weiterhin der Verein verantwortlich, der dann ggf. für Fehlverhalten des Dienstleisters haftet. Prüfen Sie also vorab genau, ob dieser alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einhält.

### **Welche grundlegenden Voraussetzungen müssen Vereine für einen DSGVO-konformen Datenschutz erfüllen?**

Wenn Sie sicherstellen wollen, datenschutzrechtlich bei der Vereinsarbeit alles richtig zu machen, sollten Sie als Erstes die folgenden Punkte prüfen:

- **Braucht unser Verein einen Datenschutzbeauftragten (DSB)?**  
Das ist der Fall, wenn mindestens zehn Personen im Verein regelmäßig mit der automatisierten (digitalen) Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Als DSB kann eine externe Person oder ein Vereinsmitglied benannt werden, das weder dem Vorstand angehört, noch mit der regelmäßigen Datenverarbeitung im Verein betraut ist. Der DSB hat primär eine beratende Funktion und soll in diesem Rahmen bei der Umsetzung einer DSGVO-konformen Vereinsarbeit unterstützen.
- **Sind unsere Vereinsdaten ausreichend gesichert?**  
Hier geht es sowohl um die technische als auch die organisatorische Datensicherung. Zu prüfen sind zum Beispiel die Verschlüsselung von Daten, die Belastbarkeit und Vertraulichkeit von Systemen, aber auch der Zugang zu EDV-Räumen, die Vergabe und Geheimhaltung von Zugangsdaten, eine sichere Kommunikation, regelmäßige Updates etc. Konkrete Maßnahmen werden in der DSGVO nicht vorgegeben. Diese liegen jeweils im Ermessen des Vereins, der die Pflicht hat, die in seiner Obhut befindlichen Daten vor Eingriffen Unbefugter und vor Verlust zu schützen.

- **Benötigen wir eine Datenschutzverpflichtung für Beschäftigte?**

Alle Beschäftigten des Vereins, die mit personenbezogenen Daten umgehen, müssen vom Verein informiert und dahin gehend verpflichtet werden, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch sie nach den Grundsätzen der DSGVO erfolgt.

- **Muss der Verein ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten anlegen?**

Alle Vereine mit regelmäßiger Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung müssen ein Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten führen. Das ist in der Regel überschaubar und gibt im Wesentlichen einen Überblick über die im Rahmen der Vereinstätigkeit vorgenommene Datenverarbeitung. Musterverzeichnisse finden Sie im Internet.

- **Welchen Informationspflichten muss unser Verein nachkommen?**

Im Rahmen der DSGVO muss jeder Verein bestimmten Informations- und Auskunftspflichten nachkommen. Schon bei der Datenerhebung müssen die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden. Auch muss der Verein die Informationen zur Datenverarbeitung auf der Website und in der Satzung für alle leicht zugänglich machen. Vereinsmitglieder und andere betroffene Personen haben das Recht, jederzeit Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten.

### **Behörden geben Hilfestellung**

Die DSGVO ist ein weites Feld, mit dem sich Vereine zwangsläufig auseinandersetzen müssen. Zu den oben erläuterten wesentlichen Anforderungen und Grundsätzen gibt es eine Vielzahl an Detailregelungen, die es individuell zu prüfen und ggf. umzusetzen gilt. Unterstützung erhalten Vereine dabei von den Datenschutzbehörden der Länder. Diese bieten mit strukturierten Übersichten, Checklisten und Musterschreiben hilfreiche Orientierung im Datenschutz-Dschungel.

---

#### **DSGVO HILFESTELLUNG IM INTERNET:**

[https://www.lida.bayern.de/de/thema\\_vereine.html](https://www.lida.bayern.de/de/thema_vereine.html)

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/06/Praxisratgeber-f%C3%BCr-Vereine.pdf>

<https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/vereine>

<https://www.saechsdsb.de/handlungsbedarf-zur-umsetzung-ds-gvo-fuer-vereine>

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/Datenschutz\\_im\\_Verein\\_DS-GVO\\_-\\_Kompakt.pdf](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/Datenschutz_im_Verein_DS-GVO_-_Kompakt.pdf)



## VIDEOKONFERENZ ODER UMLAUFVERFAHREN? **SO GRÜNDEN SIE EINEN VEREIN IM LOCKDOWN**

---

*Reisen, Freunde besuchen, Vereinsangebote nutzen – noch immer macht uns Corona einen dicken Strich durch viele Rechnungen. Umso wichtiger ist es, zuversichtlich zu bleiben und Herzensprojekte voranzutreiben. Dass „Corona“ kein Synonym für Stillstand ist, beweisen viele Menschen, die sich in der Pandemie dazu entschließen, einen gemeinnützigen Verein zu gründen. Wie das trotz Kontaktverbot und Quarantänepflicht funktioniert, lesen Sie hier.*

### **UND SIE SINGEN DOCH: VEREINSGRÜNDUNG IM LOCKDOWN**

Dass eine Vereinsgründung auch auf Abstand gelingen kann, bewies ein ehemaliger Lehrer am Kurfürst-Balduin-Gymnasium in Münstermaifeld, der nach Ende seiner Dienstzeit den Schulchor nun als Verein „KuBa-Chor Maifeld“ weiterführt. Gegründet wurde der Verein Ende Oktober, mitten im Lockdown und deshalb ganz Coronakonform per Videokonferenz. Vierzig Personen nahmen an der virtuellen Gründungsversammlung teil. Mit Annahme der Satzung wurde der Gründungsakt vollzogen und ein siebenköpfiger Vorstand gewählt. Auch wenn gemeinsame Proben und Auftritte noch auf sich warten lassen, den Sängerinnen und Sängern gab die erfolgreiche Vereinsgründung eine motivierende Perspektive.

### **ABSTIMMUNG PER VIDEOKONFERENZ: DIE VIRTUELLE VEREINSGRÜNDUNG**

Die aktuellen Kontaktbeschränkungen müssen also kein Hindernis sein, einen Verein zu gründen und als solcher die ehrenamtliche Arbeit aufzunehmen. Denn, so der Gesetzgeber, im Wesentlichen unterscheidet sich eine virtuelle Versammlung nicht von einer herkömmlichen Präsenzversammlung. Mit der Einladung zu einem Zoom-Meeting allein ist es allerdings nicht getan. Bei einer virtuellen Vereinsgründung müssen, wie auch bei einer tatsächlichen Zusammenkunft, alle rechtlichen Schritte von der Idee bis zur Eintragung in das Vereinsregister eingehalten werden. Das heißt, die Diskussion und die Abstimmung über die Satzung und die Wahl des Vorstandes können zwar problemlos im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen, dennoch müssen Versammlung und Beschlussfassung ebenso exakt protokolliert und durchgeführt werden, als würden alle „an einem Tisch“ sitzen.

### **SIEBEN UNTERSCHRIFTEN FÜR DIE SATZUNG**

Einen kleinen Haken hat das Ganze aber doch noch: Damit die Satzung zur Eintragung ins Vereinsregister eingereicht werden kann, muss sie vorab von mindestens sieben geschäftsfähigen Gründungsmitgliedern unterzeichnet werden. Bei einer virtuellen Veranstaltung ist das schlecht möglich. Also muss die Satzung als gedrucktes Dokument von Briefkasten zu Briefkasten wandern, bis alle sieben Unterschriften geleistet wurden.

### **GANZ OHNE VERSAMMLUNG: DIE SCHRIFTLICHE VEREINSGRÜNDUNG**

Es geht aber auch ganz ohne Versammlung, zumindest wenn sich die Gründungsmitglieder schon vorab über den Inhalt der Satzung und die Bekleidung der Vorstandsämter einig sind und daher auf eine Diskussion verzichten können. Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie wurde die Beschlussfassung im Umlaufverfahren, also die schriftliche Beschlussfassung, erheblich erleichtert – auch für Vereine.

### **SONDERREGEL FÜR UMLAUFVERFAHREN VEREINFACHT DEN PROZESS**

Bislang war ein Beschluss ohne Versammlung nur gültig, wenn wirklich alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben. Die vorübergehende Sonderregelung erleichtert nun dieses Verfahren. Satzung und Vorstand können demnach mit einer gesetzlich erforderlichen Mehrheit beschlossen werden. Voraussetzung: Alle Gründungsmitglieder wurden am Umlaufverfahren beteiligt und mindestens die Hälfte von ihnen hat bis zum festgesetzten Termin in Textform abgestimmt. Schriftlich bestätigt werden muss

neben der Satzung übrigens auch der Beschluss, den Verein zu gründen, die Wahl des Vorstands sowie dessen Annahme der Wahl. Hier bringt die Sonderregel ebenfalls eine Erleichterung, denn anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Verein im Original zugehen muss, ist im Umlaufverfahren auch eine Stimmabgabe z. B. durch E-Mail und Telefax möglich. Darüber hinaus sind die sieben Unterschriften unter der Satzung bei einer Vereinsgründung im Umlaufverfahren ebenfalls Pflicht.

### **MINIMAL-MEETING: DIE VEREINSGRÜNDUNG ZU ZWEIT**

Gegebenenfalls lässt sich trotz Corona sogar persönlich auf den neu gegründeten Verein anstoßen, wenn auch nur in kleinem Rahmen und nur, sofern es die aktuellen Kontaktbeschränkungen zulassen. Grundsätzlich müssen an der initialen Gründung eines Vereins nämlich nur mindestens zwei Personen beteiligt sein, auch wenn das Gesetz gar keine konkrete Gründerzahl vorgibt. Da ein Verein durch Einigung der Gründer über die Satzung entsteht, setzt das mindestens zwei Personen voraus. Für die Eintragung in das Vereinsregister braucht der Verein aber nach wie vor mindestens sieben Mitglieder. Es ist daher denkbar, dass der Verein zunächst von zwei Personen gegründet wird und bis zur Anmeldung im Vereinsregister weitere Mitglieder aufgenommen werden, sodass dann eine von sieben Mitgliedern unterzeichnete Satzung eingereicht werden kann.

### **PRÄSENZTERMIN BEIM NOTAR LÄSST SICH NICHT VERMEIDEN**

Ob nun virtuell, schriftlich oder unter vier Augen – in allen drei Fällen ist auch in Corona-Zeiten ein Präsenztermin beim Notar unumgänglich. Für die Eintragung in das Vereinsregister muss ein Anmeldeschreiben aufgesetzt werden, das quasi den Antrag auf Eintrag enthält. Dieses Schreiben beinhaltet die Namen, die Geburtsdaten und die Anschriften der Vorstandsmitglieder und ist von ihnen eigenhändig zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen von einem Notar öffentlich und in Präsenzform beglaubigt werden. Hierfür gibt es keine virtuelle oder postalische Alternative. Allerdings besteht die Möglichkeit, Vollmachten auszustellen, um die Anzahl der Anwesenden bei der Beglaubigung zu reduzieren.

Werden alle rechtlichen Vorgaben eingehalten, ist es also auch während der Pandemie und trotz Kontaktbeschränkungen möglich, einen Verein zu gründen und diesen in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Denn wenn Sie, wie der Kuba-Chor Maifeld e.V., schon jetzt alles Wichtige auf den Weg bringen, können Sie nach dem Lockdown richtig durchstarten. ■

### AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE HELFER UND ÜBUNGSLEITER

# WELCHE PAUSCHALE FÜR WEN?

*Ehre, wem Ehre gebührt. Vereine haben viele Möglichkeiten, ehrenamtliche Helfer für ihre unermüdliche Arbeit zu honorieren. Vor allem die finanzielle Entschädigung über die Ehrenamts- oder die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG) ist eine beliebte und häufig praktizierte Form der Wertschätzung. Trotzdem kommt es bei der Anwendung beider Pauschalen immer wieder zu Fehlern. Lesen Sie hier, wie sich diese vermeiden lassen.*

### Das lohnt sich: 840 Euro für Ehrenamtliche und 3.000 Euro für Übungsleiter

Welche Vereinstätigkeit darf nun durch welche Pauschale honoriert werden? Mit der Ehrenamtspauschale können ehrenamtliche Helfer bis zu 840 Euro pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei verdienen; mit dem Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 3.000 Euro sogar mehr als das Dreifache. Häufig ist die korrekte Abgrenzung zwischen dem Freibetrag für ein Ehrenamt und dem Freibetrag für eine Übungsleitertätigkeit unklar. Beide Möglichkeiten sind an klare Bedingungen geknüpft, die der Verein vorab prüfen muss.



### Diese Voraussetzungen gelten für beide Freibeträge

Sowohl für die Ehrenamtspauschale als auch den Übungsleiterfreibetrag gilt grundsätzlich:

- ✓ Die ehrenamtliche Tätigkeit muss bei einer **gemeinnützigen, kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft** ausgeübt werden.
- ✓ Sie muss einen **ideellen oder sozialen Mehrwert für die Gesellschaft** haben, also der Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes dienen.
- ✓ Die Ehrenamtlichen dürfen sich maximal ein Drittel der Stunden, die sie für ihren Beruf aufwenden, im Ehrenamt engagieren. Der Richtwert für eine **nebenberufliche Tätigkeit** sind hier 14 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt.
- ✓ Die Pauschale gilt vereinsunabhängig **pro Person und Jahr**. Sie darf bei mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehrfach angewendet werden. Alle Einnahmen darüber hinaus müssen versteuert werden.
- ✓ Die Tätigkeit darf **keinem kommerziellen Zweck** dienen.



Die ehrenamtliche Tätigkeit muss dabei nicht unbedingt bei einem Verein erfolgen. Auch Bund und Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Industrie- und Handelskammern, Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskammern, Ärztekammern, Universitäten oder Träger der Sozialversicherung können Ehrenamtliche beschäftigen und mittels beider Freibeträge entlohnen. Wichtig zu wissen: Die zeitliche Begrenzung der Tätigkeit auf maximal ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitjobs setzt einen solchen aber nicht voraus. Somit können sich zum Beispiel auch Hausfrauen, Rentner oder Studenten in einem Ehrenamt für das Gemeinwohl engagieren.



### Ehrenamtspauschale oder Übungsleiterfreibetrag? Das sind die Unterschiede

Trotz der gemeinsamen Rahmenbedingungen unterscheiden sich der Ehrenamtsfreibetrag und die Übungsleiterpauschale in zwei wesentlichen Punkten voneinander:

#### 1 Satzungsregel:

Damit auch die Organe des Vereins, insbesondere die Vorstände, von der Ehrenamtspauschale profitieren können, bedarf es einer entsprechenden Satzungsregel, die das ausdrücklich erlaubt. Fehlt diese und wird dennoch eine Aufwandsentschädigung gezahlt, könnte das zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, da viele Satzungen festlegen, dass die Vorstandsarbeit ehrenamtlich erfolgt. Um eine Übungsleiterpauschale auszuzahlen, muss hingegen keine Regelung in der Satzung enthalten sein. Es reicht meist ein Beschluss des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung oder ein zwischen Vorstand und Übungsleiter geschlossener Vertrag (Übungsleitervertrag).



## AUFWANDENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE HELFER UND ÜBUNGSLEITER

Ehrenamtliche Tätigkeit	EA-Pauschale: 720 €	ÜL-Pauschale: 2.400 €
Amateursportler	-	-
Aufsichtspersonal	✓	-
Ausbilder	(✓)	✓
Betreiber einer Vereinsgaststätte	-	-
Betreuer/Mannschaftsbetreuer	(✓)	✓
Bürohilfe/Buchhaltung	✓	-
Chorleiter, Dirigent	(✓)	✓
Denkmalpfleger	✓	-
Durchführung kommerzieller Veranstaltungen	-	-
Durchführung von Krankentransporten	✓	-
ehrenamtliche Vorstände	✓	-
Einkaufsdienst	✓	-
Gleichstellungsbeauftragter	✓	-
Fahrdienst zu Auswärtsspielen (Eltern)	✓	-
Hausmeister	✓	-
Jugendarbeiter	(✓)	✓
Kassierer (z. B. im Museumshop)	✓	-
Küchenhilfe	✓	-
Kurs- und Seminarleiter	(✓)	✓
Öffentlichkeitsarbeiter	✓	-
Musizieren auf gemeinnützigen Konzerten	(✓)	✓
Personal bei Kulturveranstaltungen	✓	-
Pflegehilfe	(✓)	✓
Platzwart	✓	-
Schatzmeister	✓	-
Schiedsrichter im Amateursport	✓	-
Sponsoring-Beauftragter	-	-
Tierschützer	✓	-
Trainer/Übungsleiter	(✓)	✓

### 2. Art der Tätigkeit:

Während die Ehrenamtspauschale für jede Art von gemeinnütziger Tätigkeit in Anspruch genommen werden kann, solange sie dem ideellen Bereich bzw. dem Zweckbetrieb zuzuordnen ist, darf die Übungsleiterpauschale nur an einen bestimmten Personenkreis ausgezahlt werden. Das müssen nicht zwangsläufig Trainer oder Lehrer sein. Die Tätigkeit soll aber gemeinnützig sein und dabei einem pädagogischen Zweck dienen. Begünstigt sind demnach vor allem Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer, aber auch künstlerisch Tätige oder nebenberufliche Pfleger alter, kranker und behinderter Menschen. Eine Auflistung aller begünstigten Tätigkeiten finden Sie im Internet. Hier einige Beispiele aus der Vereinspraxis:



### Clever kombiniert, mehr verdient

Jede ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen für den Übungsleiterfreibetrag erfüllt, kann im Grunde genommen auch mit der etwas geringeren Ehrenamtspauschale honoriert werden. Umgekehrt nicht. Eine Kombination beider Pauschalen für ein und dieselbe Tätigkeit ist nicht möglich. Es dürfen aber beide Vergünstigungen in Anspruch genommen werden, wenn es sich um verschiedene Tätigkeiten handelt, selbst wenn diese für den gleichen Verein geleistet werden.

**Ein Beispiel:** Herr Springer engagiert sich als Jugendtrainer im Schachklub Remishausen e.V. Gleichzeitig hat er auch das Amt des Kassenwarts übernommen. Für beide Tätigkeiten bekommt er vom Verein ein kleines Entgelt. Das Honorar als Trainer unterliegt der Übungsleiterpauschale und bleibt somit bis 2.400 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei. Für die Arbeit als Kassenwart kann Springer die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen und erhält somit zusätzlich bis zu 720 Euro im Jahr, für die ebenfalls keine Abgaben anfallen.

Engagieren sich Ehepaare gemeinsam ehrenamtlich, wird trotzdem jede Tätigkeit für sich unterstützt. Somit gilt für sie der doppelte Freibetrag.

Übrigens: Sowohl die Übungsleiter- als auch die Ehrenamtspauschale kann mit einem Minijob kombiniert werden.

### Ein Beispiel für die Kombination:

Ein Arbeitnehmer übernimmt zum 1. Januar neben seiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine Nebentätigkeit als Übungsleiter in einem Sportverein. Dafür erhält er monatlich 650 Euro. Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts:

Verdienst (650 Euro x 12)	7.800 Euro
./, Steuerfreibetrag	-3.000 Euro
Sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt	4.800 Euro : 12 = 400 Euro

### Ergebnis:

Der durchschnittliche monatliche Verdienst beläuft sich auf 400 Euro und gilt somit als Minijob.

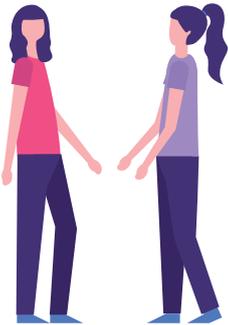


### Ehrenamtpauschale: Checkliste für Vereine



Ihr Verein kann die Ehrenamtpauschale auch für befristete oder einmalige Tätigkeiten auszahlen. Wie viel Sie zahlen, bleibt Ihnen überlassen, Sie müssen nicht die vollen 840 € ansetzen. Achten Sie aber auf eine faire und transparente Entschädigung aller Vereinsmitglieder für ihre Arbeitsleistung.

- Es werden nur solche Tätigkeiten vergütet, die im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins erbracht werden.
- Für die Ehrenamtpauschale wurde eine Gegenleistung durch den Ehrenamtlichen erbracht. (Keine unentgeltliche Zuwendung)
- Die Höhe der Zahlung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Arbeitsleistung.
- Jede Zahlung wird ordnungsgemäß dokumentiert, Art und Umfang der Tätigkeit wurden schriftlich vereinbart, ein stundenmäßiger Nachweis der Arbeitsleistungen liegt dem Verein vor.
- Der Ehrenamtliche hat bestätigt, dass er nicht bereits bei einem anderen Verein die Ehrenamtpauschale in Anspruch nimmt.
- Die Ehrenamtpauschale darf grundsätzlich gezahlt werden, weil es dazu einen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung bzw. eine Satzungsregelung gibt.
- Aus der Satzung geht hervor, dass der Vorstand Ihres gemeinnützigen Vereins an sich unentgeltlich arbeitet. Eine Aufwandsentschädigung des Vorstands wird in einer Satzungsregel explizit erlaubt. Diese kann wie folgt lauten:  
(Die Organe des Vereins (§ ...) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft ... (zuständiges Organ benennen). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.)
- Bei einer Rückgabe der Ehrenamtpauschale als Aufwandsspende an den Verein (kein Geldfluss) kann dieser dennoch ausreichend finanzielle Mittel nachweisen, mit denen er die Pauschale auch hätte auszahlen können.



### Übungsleiterfreibetrag: Checkliste für Vereine



Die ehrenamtliche Tätigkeit eines Übungsleiters und dessen Honorar sollten vertraglich geregelt werden. Wird der Trainer vom Verein abhängig beschäftigt und verdient dabei mehr als den Freibetrag von 2.400 Euro, fallen für den Verein Sozialversicherungsbeiträge an (siehe Serie „Sozialversicherung im Verein“). Der Freibetrag kommt nur für eine nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit infrage. Dabei bezieht sich der Zeitaufwand aber auf den Jahresdurchschnitt. Der Übungsleiter kann also in den Ferienmonaten weniger und in anderen Monaten etwas mehr für den Verein tätig sein. Setzen Sie auf jeden Fall mit Sorgfalt einen Übungsleitervertrag auf und achten Sie dabei auf Folgendes:

- Es wird ausdrücklich erwähnt, dass es sich um einen Vertrag für einen nebenberuflichen Übungsleiter handelt.
- Vertragsparteien und Vertragsbeginn werden korrekt angegeben.
- Die Aufgaben des Übungsleiters werden konkret beschrieben.
- Eine Vertragsklausel legt fest, dass der Übungsleiter eine steuerfreie Entschädigung zur pauschalen Abgeltung seines Aufwands erhält und wann diese fällig wird. (z. B. monatlich)
- Der Vertrag enthält eine Erklärung des Übungsleiters darüber, dass er keine gleichartigen nebenberuflichen Tätigkeiten ausübt.
- Im Vertrag wird angegeben, ob und in welchem Umfang der Übungsleiter im laufenden Jahr bereits bei einem anderen Verein/Auftraggeber von der Übungsleiterpauschale profitiert hat.
- Der Übungsleiter sichert vertraglich zu, den Verein bei Aufnahme einer weiteren nebenberuflichen Tätigkeit umgehend zu informieren.
- Der Übungsleiter versichert mit seiner Unterschrift, dass er seine Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.



Quelle:

<http://www.ehrenamt-deutschland.org/verguetung-aufwandsentschaedigung/uebungsleiterpauschale.html>, <http://www.ehrenamt-deutschland.org/verguetung-aufwandsentschaedigung/ehrenamtpauschale.html>, [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere\\_Steuertemen/Buergerschaftliches\\_Engagement/2013-05-07-Uebungsleiterpauschale-Ehrenamtpauschale.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuertemen/Buergerschaftliches_Engagement/2013-05-07-Uebungsleiterpauschale-Ehrenamtpauschale.html), <https://www.vereinswelt.de/ehrenamtpauschale>, <https://www.vereinswelt.de/uebungsleiter-freibetrag>, [http://www.ziel-im-visier.de/inhalt/Ehrenamtpauschale\\_und\\_Uebungsleiterfreibetrag/](http://www.ziel-im-visier.de/inhalt/Ehrenamtpauschale_und_Uebungsleiterfreibetrag/), <https://karrierebibel.de/ehrenamtpauschale/>, <https://lsb-berlin.net/angebote/verbands-und-vereinsberatung/vorstand/aufwandsentschaedigung/ehrenamtpauschale/>



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

### **WIR SIND EIN HUNDEZÜCHTERVEREIN UND WÜRDEN UNSEREN MITGLIEDERN GERN ERMÖGLICHEN, AUF UNSERER VEREINS-HOMEPAGE VERKAUFSANZEIGEN ZU VERÖFFENTLICHEN. WÄRE DAS EIN PROBLEM FÜR DIE GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS??**



Das kostenfreie Zurverfügungstellen der Website für Verkaufsanzeigen kann durchaus zu Problemen im Rahmen der Gemeinnützigkeit führen (davon ausgehend, dass hier Hundewelpen mit Gewinnerzielungsabsicht verkauft werden sollen).

Im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts dürfen Vereinsmitglieder nicht durch Zuwendungen begünstigt werden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO [https://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/\\_55.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_55.html)). Da andere Websites, auf denen Verkaufsangebote geschaltet werden können, hierfür eine Gegenleistung erwarten, ist davon auszugehen, dass das Zurverfügungstellen einer Website zu Werbezwecken einen Marktwert hat. Wenn der Verein seine Website aber gratis zur Verfügung stellt, erhalten die Mitglieder einen Vermögensvorteil, ohne für diesen eine Gegenleistung zu erbringen, was gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit aus § 55 AO verstößt.



**Hans-Joachim Schwenke** ist Gründungspartner der Kanzlei **Schwenke Schütz**. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

**WO BEGINNT DIE  
AUFSICHTSPFLICHT  
DES VEREINS?  
WER HAFTET, WENN DIE  
AUFSICHTSPFLICHT  
VERLETZT WIRD?**

## **AUF SICHTSPFLICHT IM VEREIN**

Im Fall von Vereinen, zu denen auch Kinder Zugang haben, etwa Sport- oder Musikvereine, gelten besondere Bedingungen. Eine davon ist, dass Vereine die Aufsichtspflicht für die Minderjährigen in der Zeit übernehmen, in der die Kinder ihrer Vereinstätigkeit nachkommen – bspw. Turnen, Fußballspielen oder Musizieren. Der Verein delegiert die Aufsichtspflicht an seine ÜbungsleiterInnen, indem es eine Absprache zwischen Verein und Übungsleiter gibt, es muss kein schriftlicher Vertrag zu Grunde liegen. Zu welchem Zeitpunkt genau die Aufsichtspflicht an den/die ÜbungsleiterIn übergeht muss nicht präzise abgesprochen sein. Ein Signal, wie das Aufsperrten des Übungsraums reichen völlig aus.

Um ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen müssen ÜbungsleiterInnen alles Erforderliche tun, damit den Kindern oder Jugendlichen selbst nichts zustößt und auch die Kinder keine Schäden anrichten. In Stichworten gefasst bedeutet das: beobachten, überwachen, belehren, aufklären

Selbstverständlich ist dabei das Alter, die Kenntnisse und Fähigkeiten des jeweiligen Kindes zu berücksichtigen. Wie weit die Aufsichtspflicht geht, hängt von verschiedenen Dingen, wie etwa dem Alter der Kinder\*. Auf jeden Fall muss sichergestellt sein, dass die Gruppe weiß, wie sie sich zu verhalten hat, wenn der/die ÜbungsleiterIn den Raum aus wichtigem Grund kurz verlassen muss.

Für diesen Fall sollten Übungsleiter gefährliche Übungen beenden, gefährliche Gegenstände wegschließen und ein ausgewähltes Kind mit dem Auftrag versehen, Hilfe zu holen, falls etwas passiert.

ÜbungsleiterInnen, deren Verein mit einem Vereins-Schutzbrief abgesichert sind, können dahingehend aufatmen als dass sie als Beauftragte des Vereins im Falle einer Aufsichtspflichtverletzung versichert sind. Das bedeutet, dass der Verein den/die ÜbungsleiterIn von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen muss und die Haftung übernimmt. Kommt es also zum Schadensfall muss der Hergang präzise geschildert werden, denn jeder Fall ist eigens vom Versicherer zu prüfen.

\*Kinder unter 7 Jahren gelten in Deutschland als deliktunfähig. Bei Schäden im (Straßen-)verkehr liegt die Grenze sogar bei 10 Jahren (BGB § 828). Wurde die Aufsichtspflicht ordnungsgemäß erfüllt, haften weder das Kind, noch die Eltern.





---

## MIT SATZUNGSÄNDERUNGEN DIE VORSTANDSNACHFOLGE ERLEICHTERN

---

*Die Vorstandsnachfolge ist ein absolutes Dauerbrennerthema. Während es in fast jedem Verein spezielle Gründe dafür gibt, dass sich niemand zur Wahl stellen möchte, kann es auch an der traditionellen Einteilung dieses Gremiums liegen: 1. Vorstand, 2. Vorstand, 3. Vorstand ... Gerade der Posten des 1. Vorstands oder 1. Vorsitzenden klingt so schwergewichtig, dass er schon wegen der vermeintlich höheren Verantwortung oft schwer zu besetzen ist.*

Wie wäre es also, die alten Pfade zu verlassen und den Vorstand als Team mit gleichberechtigten Mitgliedern zu organisieren. Damit lässt sich die feste Aufteilung in ersten und zweiten Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer lösen.

**Die erste These lautet:** Die Entscheidung, in einem Vorstandsteam mitzuarbeiten, fällt leichter, wenn man sich die Aufgaben aussuchen kann, für die man sich gut gerüstet fühlt.

Auch was die Größe des Vorstands angeht, sind viele Satzungen nicht mehr zeitgemäß. Denn zu den häufigsten Problemen bei der Wahl des Vorstands gehört, dass nicht alle vorgesehenen Ämter besetzt werden können. Das liegt einfach oft daran, dass die bestehende Satzung eine zu hohe Personenzahl vorschreibt.

Nun müssen Vorstände wissen, dass der Verein bei der Bildung eines Vorstands eine sehr große Flexibilität besitzt. Lediglich die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung kann nicht ausgeschlossen werden. Dass Satzungen zum Teil fünf Vorstände vorschreiben, erschwert es in der heutigen Zeit, einen Verein mit einem kleineren, aber effizient arbeitenden Team am Leben zu erhalten.

Es ist also gut zu wissen, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder in der Satzung nicht konkret geregelt sein muss. Nur eine Mindestzahl muss festgelegt sein. Also bietet es sich doch an, auch die Größe des Vorstands an die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

Passende Satzungsregelungen ersparen nicht nur Probleme bei den Vorstandswahlen, sondern ermöglichen auch eine effizientere Leitung des Vereins.

- 
1. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder reduzieren
  2. Auf eine konkrete Ämterzuweisung in der Satzung verzichten
  3. Die Ressortaufteilung dem Vorstandsteam überlassen
- 

### **Die Satzungsregelung dafür könnte lauten:**

» *Der Vorstand besteht aus x Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der*

*Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.* «

Aus 1., 2., 3. Vorstand wird dann sowohl in der Satzung als auch in der allgemeinen Kommunikation einfach „Vorstandsmitglied“ oder „Mitglied des Vorstands“. Diese Bezeichnung verdeutlicht viel besser, dass sich die Verantwortung gleichmäßig auf das Vorstandsteam verteilt. Auch das könnte die Hürde senken, um Vorstandsposten neu besetzen zu können.

Die Vorstandsarbeit muss natürlich korrekt und vollständig erledigt werden. Ist der Vorstand als Team organisiert, muss ganz klar sein, wer wofür den Hut aufhat. Es ist daher unerlässlich, sich innerhalb des Vorstandsteams gut zu organisieren, Aufgaben sinnvoll zu verteilen und sich regelmäßig abzustimmen und untereinander Feedback zu geben.

Zwar sind in vielen Satzungen erster Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer usw. definiert, doch die Funktionen sind meist nicht näher konkretisiert, damit haben diese Zuweisungen ohnehin kaum Bedeutung. Der erste Vorsitzende hat keine Sonderrechte oder besondere Pflichten, wenn es die Satzung nicht zusätzlich vorgibt.

Das Gleiche gilt für die Haftung des Vorstands: Auch hier haben die Vorsitzenden keinen Sonderstatus, es sei denn, sie sind die einzigen vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Ein Verein kann in der Satzung auf eine konkrete Zuweisung verzichten und die Ressortaufteilung dem Vorstand überlassen.

Die gesetzliche Vorgabe in § 26 BGB lautet, dass der Verein einen Vorstand haben muss, und er muss aus mindestens einer Person bestehen.

### **» TIPP:**

Alle Vereine, die einen Vereins-Schutzbrief beim DEUTSCHEN EHRENAMT abgeschlossen haben, können sich hinsichtlich Satzungsänderungen kostenfrei beraten lassen.

# ALLE KÖNNEN MITWIRKEN

Engagierte Projekte für ein besseres Miteinander gesucht!

*Zivilgesellschaftliches Demokratie-Engagement sichtbar machen, fördern und gesellschaftlich verankern: Das ist seit dem Jahr 2020 der Kern von **MITWIRKEN** – dem Hertie-Förderprogramm für gelebte Demokratie.*

## ÜBER DIE GEMEINNÜTZIGE HERTIE-STIFTUNG

Die Arbeit der Hertie-Stiftung konzentriert sich auf zwei Leitthemen: Gehirn erforschen und Demokratie stärken. Die Projekte der Stiftung setzen modellhafte Impulse innerhalb dieser Themen. Im Fokus stehen dabei immer der Mensch und die konkrete Verbesserung seiner Lebensbedingungen.

[www.ghst.de](http://www.ghst.de)



A colorful illustration of diverse people in a circle, rendered in a flat, stylized style. The figures are in various poses, some with arms raised, suggesting a collaborative or celebratory atmosphere. The color palette includes shades of blue, yellow, orange, and pink.

Die Hertie-Stiftung sucht bis **15. April 2021** Projekte und Initiativen, die sich für ein demokratisches Miteinander in unserer Gesellschaft einsetzen. Sie fördern den Dialog mit Mitmenschen und der Politik? Setzen sich für eine vielfältige Gesellschaft ein? Sie vermitteln demokratische Werte und regen Ihre Mitmenschen zum Mitwirken an? Dann bewerben Sie sich mit Ihrem Projekt unter [www.jetzt-mitwirken.de](http://www.jetzt-mitwirken.de)

### **GROW LIKE A PRO**

Gute Demokratieprojekte sollen keine einmaligen Leuchtfeuer bleiben. Mit der zweistufigen Projektförderung sorgt **MITWIRKEN** dafür, dass wirksame gemeinnützige Demokratieprojekte verstetigt und gesellschaftlich verankert werden. **MITWIRKEN** hilft Ihnen, sich im Rahmen der Projektentwicklung zu professionalisieren und anschließend in einer zweiten Stufe – der Projektskalierung – zu wachsen.

Die Teilnehmenden erwarten zwölf Monate Coaching, fachliche Beratung und Qualifizierungen in den Bereichen Wirkungsorientierung, Finanzierung, Kommunikation, Projekt- sowie Teamentwicklung und Vernetzung. Insgesamt kann ein Projekt

**bis zu 30.000 Euro Fördergelder erhalten.**

Wurde die Projektentwicklung erfolgreich abgeschlossen, können bis zu sechs Projekte eine Anschlussförderung erhalten – die Projektskalierung. Projekte, die die Projektentwicklung durchlaufen haben, können in die Anschlussförderung aufgenommen werden. 18 Monate lang wird es darum gehen, nachhaltige Perspektiven zu entwickeln, zu wachsen und Strukturen zu verstetigen. Auch dafür bietet **MITWIRKEN** bedarfsorientierte Begleitung in Form von Coaching, Qualifizierung, Vernetzung und bis zu

**100.000 Euro Förderung je Projekt.**



# NUR WER NICHTS MACHT, MACHT KEINE FEHLER

—> *Vereinsvorstände sind die Säulen ihres Vereins. Sie tragen die Verantwortung für alles, was sie selbst, die Mitglieder und ehrenamtliche Helfer unternehmen, um den Satzungszweck zu verwirklichen. Die Aufgaben sind so vielfältig, und da kann aus Unwissenheit oder weil es mal wieder schnell gehen muss, auch mal ein Fehler passieren. Vieles geht glimpflich aus, doch in manchen Fällen werden der Verein oder sogar der Vorstand persönlich finanziell geschädigt. Die drei Beispiele aus der Praxis zeigen einen kleinen Ausschnitt aus dem Vereinsalltag. Kommt Ihnen das bekannt vor?*

—> *Im Rahmen des Vereins-Schutzbriefs bietet das DEUTSCHE EHRENAMT Ihrem Verein und Ihnen als persönlich haftenden Vorstand den notwendigen Versicherungsschutz. Darüber hinaus noch Rechtsberatung inkl. Überprüfung der Satzung sowie steuerrechtliche Beratung. Zudem profitieren Sie auch von unserem umfassenden Vereinswissen und der Betreuung durch unser Expertenteam – ideal sowohl für erfahrene Vereinsvorstände als auch für die Vereinsgründung.*

### KRATZER DURCH PATZER

Auf seine neue Mehrzweckhalle ist der TSV Holm mächtig stolz. Damit sich die hohen Kosten für den Umbau möglichst schnell amortisieren, vermietet der Verein die Halle für Veranstaltungen an Dritte. Vor zwei Tagen fand hier der berühmt-berüchtigte Faschingsball der Stadtwerke Großdänzingen statt, deren Betriebstanzgruppe schon seit Jahren eine feste Größe des regionalen Tanzsports ist. Wie immer legten die Mitarbeiter eine Kesse Sohle aufs Parkett oder besser gesagt auf den neuen Hallenboden. Nicht ohne Folgen: Nachdem die Faschingskulisse abgebaut und alle Partyspuren beseitigt worden waren, entdeckt die Event-Verantwortliche des Vereins, Eva K., mit Schrecken große Kratzer im neuen Hallenboden. Unverzüglich weist sie ihren Ansprechpartner bei den Stadtwerken auf den Schaden hin. Dieser lässt sich jedoch nicht aus der Ruhe bringen und behauptet seinerseits, der Boden wäre schon vor dem Faschingsball zerkratzt gewesen. Aufgrund der langjährigen guten Beziehungen hatte Eva K. im Vorfeld auf ein Übergabeprotokoll verzichtet. Wer haftet nun für den entstandenen Schaden?

---

#### —> LÖSUNG:

Ohne Übergabeprotokoll lässt sich nicht nachweisen, dass der Schaden durch Dritte entstanden ist. Der bewusste Verzicht auf das klärende Protokoll war ein grob fahrlässiger Fehler von Eva K., die als Vorstand nun dafür geradestehen muss.

---

### GUTES KOMMT NICHT IMMER VON OBEN

Nach einem langen, grauen Winter freuen sich Mitglieder und Freunde des SC „Pinne & Schot“ auf das frühjährliche Ansegeln. Zog unter der Woche noch ein stürmisches Orkantief vorüber, bringt das Wochenende nun zum Glück strahlenden Sonnenschein und eine ideale Brise. Auch Vorstandsvorsitzender Klaus R. freut sich über das bunte Treiben auf dem naturnahen Vereinsgelände des Segelklubs. Boote werden wieder auf Vordermann gebracht und für die erste Regatta der Saison zu Wasser gelassen. Unter den alten Linden am Seeufer haben Vereinsmitglieder ein Buffet aufgebaut und man hält bei Kaffee und Kuchen ein Schwätzchen. Plötzlich kracht es mächtig. Der Ast einer Linde stürzt herab und trifft die Frau eines Vereinsmitglieds unglücklich an der Schulter. Wie sich herausstellte, war der Baum bereits morsch und hatte den Sturm nicht unbeschadet überstanden. Eine Baumkontrolle durch den Verein lag schon länger zurück. Die Frau erlitt einen Schlüsselbeinbruch und ist für mehrere Wochen arbeitsunfähig. Haftet der Vorstand?

---

#### —> LÖSUNG:

Ja, als Grundstückseigentümer muss der Verein dafür sorgen, dass sich bei Bäumen durch Altersschwäche oder Sturm weder Äste lösen noch Bäume umstürzen können. Regelmäßige Baumkontrollen sollten schriftlich dokumentiert werden.

---

### TEURE SPIELVERZÖGERUNG

In Flankendorf regiert Königin Fußball. Fast alle Damen der kleinen Gemeinde sind stolze Mitglieder des örtlichen Frauenfußballvereins. Anlässlich des 10-jährigen Bestehens investierte man nun in eine moderne Beregnungsanlage mit Wasserspeicher für beide Fußballfelder. Dafür beantragte Vereinsvorsitzende Simone H. Fördermittel in Höhe von 5.000 Euro, die zur Freude des Vereins auch zügig bewilligt und ausgezahlt wurden. Doch der Baubeginn verzögerte sich immer wieder: Erst regnete es ununterbrochen, dann lief die Fußballsaison und der Spielplan musste eingehalten werden. Erst im Spätherbst konnten endlich die Arbeiten an der neuen Beregnungsanlage beginnen. Simone H. reichte alle Rechnungen, die die zweckgerechte Verwendung der Fördermittel belegten, ordnungsgemäß beim Finanzamt ein. Umso größer war das Unverständnis, als sie von der Behörde daraufhin einen Bescheid über eine saftige Zinszahlung erhielt. Begründung: Die Mittel wurden nicht fristgerecht eingesetzt. Wer trägt nun den Vermögensschaden?

---

#### —> LÖSUNG:

Öffentliche Mittel oder Zuschüsse zur finanziellen Unterstützung sind in der Regel an bestimmte Auflagen geknüpft. Wenn der Vorstand diese Auflagen verletzt, haftet er für den finanziellen Schaden, der dem Verein dadurch entsteht.

---

### SIE MÖCHTEN WISSEN, WELCHE HAFTUNGSRISIKEN IM RAHMEN IHRER VEREINSARBEIT AUFTRETEN KÖNNEN?

Auf unserer Website finden Sie alle Details verständlich erklärt —> [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de)

# UNSERE HERZENSANGELEGENHEITEN

Jeder Abschluss eines  
Vereins-Schutzbriefs unterstützt  
zwei unserer  
Herzensangelegenheiten.

Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. beziehungsweise eine Clownvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

### ES FÜHLT SICH GUT AN, DAS RICHTIGE ZU TUN

Das Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS hat zwei Organisationen ausgesucht, um jeden Monat einen sozialen Beitrag zu leisten. Eine Hälfte des Spendenbetrags erhält der KlinikClowns Bayern e.V., damit mehr Clownvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen. Denn nichts ist schöner, als Besuch zu bekommen, der nichts von einem will, sondern nur darauf eingeht, was man gerade braucht: ein Tänzchen, lustige Geschichten oder einfach nur da sein und die Hand halten.

Die andere Hälfte unserer Spende fließt in das Programm „Familienstärkung in Deutschland“ des SOS-Kinderdorf e.V. Hierbei werden Familien unterstützt, deren Alltag von Problemen und Konflikten beherrscht wird. Die intensive und langfristige Begleitung soll sicherstellen, dass Kinder bei ihren Eltern bleiben können und liebevoll versorgt werden. Nebst umfassender Beratungsangebote für Eltern,

Kinder und Jugendliche werden im Rahmen dieser ambulanten Hilfe beispielsweise auch Noteinkäufe für Familien finanziert.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



SHOP

# WIE EIN TIGER

DER TIGER ALS EIN WAHRZEICHEN DES DEUTSCHEN EHRENAMTS



## DIE TIGER-MÜTZE

*Ein Symbol setzen*

Mit dieser Mütze kann kein Wintertag einem mehr etwas anhaben. Die graue Mütze ist nicht nur superweich und angenehm zu tragen, sondern setzt mit dem aufgedruckten Tiger, dem Wahrzeichen des DEUTSCHEN EHRENAMTS, zugleich auch ein Zeichen. Symbolisch trägt man mit dieser Mütze somit nach außen, dass man sich für das Ehrenamt einsetzt. Erhältlich in Grau u. Dunkelblau.



**19,90 Euro** (inkl. MwSt.)



## DIE TIGER-BRIEFMARKE

*Geben Sie ein Statement ab*

Wir haben eine Briefmarke drucken lassen, die für das DEUTSCHE EHRENAMT und somit auch für das Ehrenamt in Deutschland steht.

Setzen Sie auch beim Verschicken Ihrer Post ein starkes Zeichen für ehrenamtliches Engagement, indem Sie Ihre Briefe mit Briefmarken mit Tiger-Motiv frankieren.



**Ein Bogen 1,55-€-Marken kostet 40,26 Euro.**

**Ein Bogen 0,80-€-Marken kostet 25,26 Euro.**

**20 Marken/Bogen** Lieferzeit ca. 14 Tage.

Sie wollen Briefmarken oder eine Mütze kaufen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail mit diesem Wunsch an die [service@deutsches-ehrenamt.de](mailto:service@deutsches-ehrenamt.de)!

### IM NÄCHSTEN MAGAZIN



**DIGITALISIERUNG**  
im Verein



**FINANZEN**  
Spende oder Sponsoring



**FRAGE**  
Spendenempfang auf Privatkonto?

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
Mühlfelder Straße 20  
82211 Herrsching  
service@deutsches-ehrenamt.de  
Tel. : 08152-999 41 70  
www.deutsches-ehrenamt.de

**VERANTWORTLICH FÜR DEN**

**INHALT:**  
Hans Hachinger

**KONZEPTION/DESIGN:**

Daniel Erke GmbH & Co. KG

**REDAKTION:**

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

**FOTOS:**

Adobe Stock  
iStock  
freepik.com

**DRUCK:**

Unitedprint.com  
Vertriebsgesellschaft mbH  
Friedrich-List-Straße 3  
01445 Radebeul

**URHEBERRECHTLICHER HINWEIS:**

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des DEUTSCHEN EHRENAMTS e. V. erlaubt.

**HAFTUNGAUSSCHLUSS:**

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

**BEZUGSBEDINGUNGEN UND**

**ABBESTELLUNG:**  
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service des DEUTSCHEN EHRENAMT

Kostenfrei lesen und downloaden unter [www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto](http://www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto)

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

